**Europäisches Parlament**
2024-2029

*Petitionsausschuss*

**2026/2073(INI)**

15.7.2026

# ENTWURF EINES BERICHTS

über den Jahresbericht 2025 über die Tätigkeit des Europäischen Bürgerbeauftragten
(2026/2073(INI))

Petitionsausschuss

Berichterstatter: Adrian-George Axinia

## INHALT

**Seite**

ENTWURF EINER ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS.....3

BEGRÜNDUNG.....12

ANLAGE: ERKLÄRUNG ZU BEITRÄGEN .....21

# ENTWURF EINER ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

**zu dem Jahresbericht 2025 über die Tätigkeit des Europäischen Bürgerbeauftragten (2026/2073(INI))**

*Das Europäische Parlament*,

– unter Hinweis auf den Jahresbericht 2025 über die Tätigkeit des Europäischen Bürgerbeauftragten,

– gestützt auf Artikel 10 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union,

– unter Hinweis auf Artikel 15, Artikel 24 Absatz 3, Artikel 228 und Artikel 298 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV),

– unter Hinweis auf die Artikel 11, 41, 42 und 43 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (die Charta),

– unter Hinweis auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Convention on the Rights of Persons with Disabilities, CRPD),

– gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2021/1163 des Europäischen Parlaments vom 24. Juni 2021 zur Festlegung der Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Bürgerbeauftragten (Statut des Europäischen Bürgerbeauftragten) und zur Aufhebung des Beschlusses 94/262/EGKS, EG, Euratom[1],

– unter Hinweis auf den am 6. September 2001 vom Europäischen Parlament verabschiedeten Europäischen Kodex für gute Verwaltungspraxis,

– unter Hinweis auf die am 15. März 2006 geschlossene und am 1. April 2006 in Kraft getretene Rahmenvereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen dem Europäischen Parlament und dem Bürgerbeauftragten,

– unter Hinweis auf seine früheren Entschließungen zur Tätigkeit des Europäischen Bürgerbeauftragten,

– gestützt auf Artikel 55 und Artikel 148 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf den Bericht des Petitionsausschusses (A10-0000/2026),

A. in der Erwägung, dass der Jahresbericht 2025 über die Tätigkeit des Europäischen Bürgerbeauftragten der Präsidentin des Europäischen Parlaments am 28. April 2026 offiziell übermittelt wurde und die Bürgerbeauftragte, Teresa Anjinho, ihren Bericht am 6. Mai 2026 dem Petitionsausschuss in Brüssel vorstellte;

B. in der Erwägung, dass die Europäische Bürgerbeauftragte gemäß Artikel 20, 24 und 228

[1] ABl. L 253 vom 16.7.2021, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1163/oj.

AEUV befugt ist, Beschwerden über Missstände bei der Tätigkeit der Organe, Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Union, mit Ausnahme des Gerichtshofs der Europäischen Union in Ausübung seiner Rechtsprechungsbefugnisse, entgegenzunehmen;

C. in der Erwägung, dass die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union gemäß Artikel 15 AEUV „unter weitestgehender Beachtung des Grundsatzes der Offenheit“ handeln, „[u]m eine verantwortungsvolle Verwaltung zu fördern und die Beteiligung der Zivilgesellschaft sicherzustellen“, und dass „[j]eder Unionsbürger sowie jede natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz oder satzungsgemäßem Sitz in einem Mitgliedstaat […] das Recht auf Zugang zu Dokumenten der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union“ hat;

D. in der Erwägung, dass Artikel 41 der Charta, in dem das Recht auf eine gute Verwaltung verankert ist, vorsieht, dass jede Person ein Recht darauf hat, dass ihre Angelegenheiten von den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union unparteiisch, gerecht und innerhalb einer angemessenen Frist behandelt werden;

E. in der Erwägung, dass Artikel 43 der Charta vorsieht, dass die „Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sowie jede natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz oder satzungsmäßigem Sitz in einem Mitgliedstaat“ das Recht haben, „den Europäischen Bürgerbeauftragten im Falle von Missständen bei der Tätigkeit der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, mit Ausnahme des Gerichtshofs der Europäischen Union in Ausübung seiner Rechtsprechungsbefugnisse, zu befassen“;

F. in der Erwägung, dass die Bürgerbeauftragte im Jahr 2025 492 Untersuchungen eingeleitet hat, davon 480 aufgrund von Beschwerden, 11 Untersuchungen aus eigener Initiative und eine strategische Untersuchung, und 405 Untersuchungen abgeschlossen hat, davon 398 aufgrund von Beschwerden, 4 Untersuchungen aus eigener Initiative und 3 strategische Untersuchungen; in der Erwägung, dass die Zahl der eingeleiteten Untersuchungen gegenüber dem Jahr 2024 um 19 % gestiegen ist;

G. in der Erwägung, dass 2025 die Mehrheit der Untersuchungen die Kommission betraf (293 Untersuchungen bzw.59,6 %), gefolgt von dem Europäischen Amt für Personalauswahl (EPSO) (36 Untersuchungen bzw.7,3 %), dem Europäischen Auswärtigen Dienst (22 Untersuchungen bzw. 4,5 %) und der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex) (18 Untersuchungen bzw. 3,7 %); in der Erwägung, dass die verbleibenden Untersuchungen wie folgt aufgeteilt waren: Europäisches Parlament (16 Untersuchungen bzw. 3,2 %), Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) (12 Untersuchungen bzw. 2,5 %), Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) (9 Untersuchungen bzw. 1,8 %), Europäische Investitionsbank (EIB) (9 Untersuchungen bzw. 1,8 %), Asylagentur der Europäischen Union (EUAA) (5 Untersuchungen bzw. 1,0 %), Europäische Zentralbank (5 Untersuchungen bzw. 1,0 %) sowie andere Organe, Einrichtungen und sonstige Stellen der Union[2] (insgesamt

[2] EIOPA (5), EMA (5), EUIPO (4), ENISA (4), EASA (4), AMLA (4), EWSA (3), EUStA (3), EDSB (3), Rat (3), EIT (3), EACEA (2), REA (2), EFSA (2), ESMA (2), CINEA (2), EBA (2), EUSPA (2), EDA (2), ELA (2), SRB (2), ECHA (2), APPF (2), EIF (1), GEREK (1), EUA (1), EMSA (1), Eurojust (1), eu-LISA (1), EISMEA (1), Eurofound (1), FRA (1), SatCen (1), Europäischer Rechnungshof (1), Amt für Veröffentlichungen der

67 Untersuchungen bzw. 13,6 %);

H. in der Erwägung, dass sich der größte Anteil der Untersuchungen der Bürgerbeauftragten im Jahr 2025 auf die Kommission bezog, was deren zentrale Rolle in der Verwaltung der Union widerspiegelt und zugleich verdeutlicht, dass Transparenz, Effizienz und Rechenschaftspflicht der Verwaltung kontinuierlich verbessert werden müssen;

I. in der Erwägung, dass bei den von der Bürgerbeauftragten im Jahr 2025 abgeschlossenen Untersuchungen in 18,3 % der Fälle kein Missstand in der Verwaltungstätigkeit festgestellt wurde, 63,0 % der Fälle von der betreffenden Einrichtung beigelegt wurden, in 15,1 % der Fälle keine weiteren Untersuchungen gerechtfertigt waren und in 4,2 % der Fälle ein Missstand in der Verwaltungstätigkeit festgestellt wurde;

J. in der Erwägung, dass die drei am häufigsten angesprochenen Themen in den von der Bürgerbeauftragten im Jahr 2025 abgeschlossenen Untersuchungen Transparenz und Rechenschaftspflicht (38,1 %), Dienstleistungskultur (18,3 %) und ordnungsgemäße Durchführung von Vertragsverletzungsverfahren (11,9 %) waren; in der Erwägung, dass weitere Themen die Personaleinstellung (9,4 %), die ordnungsgemäße Ausübung des Ermessensspielraums (einschließlich in Vertragsverletzungsverfahren), die ordnungsgemäße Handhabung von Personalangelegenheiten, die Achtung der Verfahrensrechte, Finanzhilfen, Auftragsvergabe, Verträge, die Achtung der Grundrechte, ethische Fragen, die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Entscheidungsfindung der EU, die Meldung von Missständen und eine wirtschaftliche Haushaltsführung umfassten;

K. in der Erwägung, dass die Bürgerbeauftragte im Jahr 2025 eine strategische Untersuchung darüber einleitete, wie die Agenturen der EU mit Fällen des „Drehtür-Effekts“ umgehen, und drei strategische Untersuchungen abschloss;

L. in der Erwägung, dass die EU-Bürger weitreichende Rechte auf Zugang zu Dokumenten haben, die sich im Besitz der EU-Verwaltung befinden; in der Erwägung, dass der Zugang zu Dokumenten auch im Jahr 2025 weiterhin eines der Hauptthemen der Untersuchungen der Bürgerbeauftragten war;

M. in der Erwägung, dass der rechtzeitige Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001[3] und den darin vorgesehenen Ausnahmen für Transparenz, demokratische Rechenschaftspflicht und das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Organe der Union von wesentlicher Bedeutung ist;

N. in der Erwägung, dass Untersuchungen zu langen Verzögerungen bei der Bearbeitung von Anträgen auf Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten zeigen, dass in diesem Bereich Verbesserungen vorgenommen werden müssen; in der Erwägung, dass durch anhaltende Verzögerungen bei der Bearbeitung solcher Anträge die Rechtssicherheit und das Vertrauen der Bürger in die Verwaltung der Union untergraben werden; in der Erwägung, dass die Kommission ausreichende Verwaltungskapazitäten bereitstellen

---

Europäischen Union (1), CEPOL (1), HADEA (1) und ACER (1).

[3] ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2001/1049/oj.

sollte, um die Einhaltung der in der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 festgelegten Fristen sicherzustellen;

O. in der Erwägung, dass Transparenz gewahrt und die Einbeziehung der Bürger gefördert werden muss, um die Legitimität der Entscheidungsfindung auf EU-Ebene sicherzustellen; in der Erwägung, dass partizipative Entscheidungsfindung 2025 zu den Schwerpunkten der Arbeit des Europäischen Bürgerbeauftragten gehörte und dass die Bürgerbeauftragte Verfahrensmängel bei der Ausarbeitung von Gesetzgebungsvorschlägen durch die Kommission festgestellt hat, unter anderem das Versäumnis, die Dringlichkeit dieser Vorschläge zu begründen;

P. in der Erwägung, dass sich das Büro des Europäischen Bürgerbeauftragten im Jahr 2025 weiterhin auf Entwicklungen im digitalen Zeitalter konzentrierte, die neue Anforderungen an die Verwaltung der Union stellen; in der Erwägung, dass künstliche Intelligenz (KI) zu den wichtigsten Themen der Untersuchungen der Bürgerbeauftragten gehörte, insbesondere die Frage, wie die Kommission Transparenz, Inklusivität und Rechenschaftspflicht bei der Annahme harmonisierter Normen für künstliche Intelligenz sicherstellt;

Q. in der Erwägung, dass die Europäische Bürgerbeauftragte im Jahr 2025 die Strategie für das Büro für den Zeitraum 2025-2029 angenommen hat, in der die Prioritäten seiner Arbeit dargelegt werden, nämlich insbesondere die Stärkung der Rechte der Bürgerinnen und Bürger und die Festigung von Partnerschaften;

1. billigt den von der Europäischen Bürgerbeauftragten vorgelegten Jahresbericht 2025 und begrüßt, dass sie darin ihre wichtigsten Tätigkeiten im Jahr 2025 auf vorbildliche Weise darlegt;

2. begrüßt das Engagement der Bürgerbeauftragten, wenn es darum geht, sicherzustellen, dass die Verwaltung der Union bürgerorientiert handelt und ihrer Rechenschaftspflicht nachkommt;

3. beglückwünscht das Büro des Europäischen Bürgerbeauftragten zu seinem 30-jährigen Bestehen und würdigt seine kontinuierliche Arbeit zur Stärkung der Beziehungen zwischen der Union und ihren Bürgerinnen und Bürgern, wobei eingeräumt wird, dass in diesem Bereich noch weiterer Verbesserungsbedarf besteht;

4. würdigt die konstruktive Zusammenarbeit der Europäischen Bürgerbeauftragten mit dem Parlament, insbesondere mit dem Petitionsausschuss, sowie die Zusammenarbeit der Europäischen Bürgerbeauftragten mit den anderen Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der EU;

5. stellt mit Besorgnis fest, dass der Zugang zu Dokumenten, die sich im Besitz der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union befinden, auch im Jahr 2025 weiterhin eines der Hauptthemen der Untersuchungen der Bürgerbeauftragten war; stellt fest, dass die Bürgerbeauftragte einen Missstand bei der Tätigkeit der Kommission dahin gehend festgestellt hat, dass diese sich weigerte, zu prüfen, ob die Risikobewertung der Social-Media-Plattform X öffentlich zugänglich gemacht werden kann; ist besorgt darüber, dass die Nichteinhaltung der in der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 festgelegten Fristen in der Kommission nach wie vor ein erhebliches

Problem darstellt, und fordert die Kommission auf, die in der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 festgelegten Fristen uneingeschränkt einzuhalten, die Effizienz ihrer internen Verwaltungsverfahren zu verbessern und stets klare und hinreichend begründete Entscheidungen zu treffen, wenn der Zugang zu Dokumenten im Einklang mit dem Unionsrecht beschränkt wird;

6. begrüßt den Beschluss der EU-Asylagentur, die von der Bürgerbeauftragten vorgeschlagene Lösung anzunehmen und weitreichenden Zugang zu Dokumenten im Zusammenhang mit den Aufnahmebedingungen in mehreren zyprischen Einrichtungen für das Migrationsmanagement zu gewähren; begrüßt den Beschluss der Kommission, vollständigen Zugang zu den angeforderten Dokumenten im Zusammenhang mit ihrem Vorschlag zur Anwendung des Rechtsstaatlichkeitsverfahrens gegenüber Ungarn zu gewähren;

7. betont, dass die Organe der Union die Rechtsprechung der Union uneingeschränkt beachten und bei Gesetzgebungsdokumenten besonders hohe Transparenzstandards anwenden müssen; stellt mit Besorgnis fest, dass die Bürgerbeauftragte festgestellt hat, dass die Kommission es versäumt hat, der Öffentlichkeit die Dringlichkeit der Gesetzgebungsvorschläge zur Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen, zur Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Bekämpfung der Schleusung von Migranten umfassend zu begründen, und ihre Gründe für die Abweichung von ihren internen Regelungen für die Ausarbeitung von Rechtsvorschriften nicht dokumentiert hat; unterstützt die Empfehlung der Bürgerbeauftragten, dass die Kommission die Grundsätze der besseren Rechtsetzung vorhersehbar, transparent und verhältnismäßig anwenden und sicherstellen sollte, dass beschleunigte Gesetzgebungsverfahren Ausnahmefälle bleiben, ordnungsgemäß begründet und vollständig dokumentiert werden;

8. ist insbesondere besorgt über die Schlussfolgerung der Bürgerbeauftragten, dass die Kommission die erheblichen Verzögerungen bei der Ausarbeitung von Entwürfen von Zulassungsentscheidungen nach der REACH-Verordnung[4] nicht behoben hat; fordert die Kommission auf, die Verzögerungen bei Zulassungsentscheidungen dringend zu beheben, da sie sich nachteilig auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt auswirken können, und sicherzustellen, dass die Öffentlichkeit den Zulassungsprozess nachvollziehen kann; betont, dass Verzögerungen bei Zulassungsverfahren nach der REACH-Verordnung behoben werden müssen, ohne der chemischen Industrie unverhältnismäßige zusätzliche Belastungen aufzuerlegen, und dass eine Beschleunigung der Entscheidungsfindung mit einer angemessenen Ressourcenausstattung der Kommission einhergehen sollte und nicht durch eine Senkung der Sicherheitsstandards erreicht werden darf;

9. begrüßt die Bemühungen der Bürgerbeauftragten, die Anwendung der Transparenzvorschriften durch die Organe der Union sicherzustellen, sowie die

[4] Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1. ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2006/1907/oj).

Einleitung einer Untersuchung darüber, wie die Kommission Transparenz, Inklusivität und Rechenschaftspflicht bei der Annahme harmonisierter Normen für KI sicherstellt; betont angesichts der zentralen Rolle der Kommission im europäischen Normungssystem, dass Bedenken im Zusammenhang mit der mangelnden Transparenz der Beschlussfassung auf EU-Ebene ausgeräumt werden müssen und dass sichergestellt werden muss, dass die verschiedenen Interessen im Normungsprozess ausgewogen vertreten sind; betont, dass bei einer ausgewogenen Interessenvertretung nicht nur die Zivilgesellschaft, sondern auch die Industrie, kleine und mittlere Unternehmen sowie technische Sachverständige einbezogen werden müssen, damit Normen sowohl vertrauenswürdig als auch in der Praxis anwendbar sind;

10. betont, dass Transparenz und eine angemessene Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bewertung der von der EIB finanzierten Projekte sichergestellt werden müssen, wobei eine effiziente Beschlussfassung sichergestellt, der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt und unnötiger Verwaltungsaufwand vermieden werden müssen; begrüßt den Beschluss der EIB, nach einer Untersuchung des Büros des Europäischen Bürgerbeauftragten ihre Praxis zu ändern und ihre Umwelt- und Sozialverträglichkeitsprüfungen für Projekte außerhalb der Union, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben, bereits vor der Finanzierung dieser Projekte proaktiv zu veröffentlichen;

11. betont, dass das Problem des „Drehtür-Effekts“ – wenn Bedienstete oder Mitglieder der Organe der Union in den Privatsektor wechseln – systematisch angegangen werden muss, um das potenzielle Risiko von Interessenkonflikten zu mindern; begrüßt die Empfehlungen der Bürgerbeauftragten, die Vorschriften über den Drehtür-Effekt im Rahmen der Untersuchung aus eigener Initiative zum Umgang der Agenturen der Union mit Fällen des Drehtür-Effekts zu verschärfen;

12. begrüßt, dass die Kommission unter Berücksichtigung der Anregungen der Bürgerbeauftragten nach deren Untersuchung darüber, wie die Kommission sicherstellt, dass bei externen Sachverständigen, die an der Bewertung von Projektvorschlägen, Ethikprüfungen und Kostenschätzungen im Rahmen des Europäischen Verteidigungsfonds beteiligt sind, keine Interessenkonflikte bestehen, die Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten für diese Sachverständigen verbessert hat;

13. fordert die Bürgerbeauftragte auf, die Praxis der Kommission zu prüfen, Organisationen der Zivilgesellschaft, einschließlich Umwelt- und Interessenvertretungsgruppen, zu finanzieren, die sich anschließend an Lobbytätigkeiten gegenüber dem Parlament und der Kommission beteiligen; betont, dass derartige Finanzierungsregelungen vollständig transparent sein und klaren Schutzvorkehrungen gegen Interessenkonflikte unterliegen müssen, um die Integrität und Unparteilichkeit der Beschlussfassung der Union zu wahren;

14. begrüßt, dass sich die Kommission nach der Untersuchung aus eigener Initiative der Bürgerbeauftragten darüber, wie sie mit der Finanzierung von Dienstreisen und Bewirtungsleistungen für ihre höheren Bediensteten durch Dritte umgeht, damit einverstanden erklärt hat, ihre Bewertung potenzieller Interessenkonflikte in diesen Fällen zu dokumentieren; betont, dass die Zusage der Kommission, ihre Bewertung

potenzieller Interessenkonflikte zu dokumentieren, lediglich einen ersten Schritt auf dem Weg zu vollständiger Transparenz und Rechenschaftspflicht darstellen sollte;

15. würdigt das kontinuierliche Engagement der Bürgerbeauftragten für die Wahrung der Grundrechte bei der Tätigkeit der Organe der Union, wie die Untersuchung aus eigener Initiative darüber zeigt, wie die Kommission die Einhaltung der Grundrechte im Zusammenhang mit den Griechenland für das Grenzmanagement gewährten Unionsmitteln sicherstellt; fordert die Kommission nachdrücklich auf, die Vorschläge der Bürgerbeauftragten zur Verbesserung der Transparenz bei der Überwachung der Einhaltung der Grundrechte umzusetzen; erkennt an, dass ein wirksames Management der Außengrenzen wichtig ist, wenn es darum geht, irreguläre Migration zu verhindern; ist der Auffassung, dass Grundrechtsgarantien und ein wirksames operatives Grenzmanagement einander nicht ausschließen, sondern gemeinsam umgesetzt werden sollten;

16. hebt hervor, dass die Bürgerbeauftragte im Rahmen einer Untersuchung aus eigener Initiative darüber, wie die Kommission die Achtung der Menschenrechte im Zusammenhang mit der Absichtserklärung zwischen der EU und Tunesien sicherstellen will, vorgeschlagen hat, Mechanismen einzurichten, über die Einzelpersonen mutmaßliche Menschenrechtsverletzungen melden können; stellt fest, dass sich die Kommission als Reaktion auf diese Untersuchung verpflichtet hat, die einschlägigen Delegationen der Union, Durchführungspartner und Partnerländer dazu anzuhalten, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Wahrung der Grundrechte sicherzustellen; betont, dass Migrationspartnerschaften mit Drittländern nach wie vor ein wesentliches Instrument sind, um irreguläre Migration einzudämmen und Schleusernetze zu zerschlagen, und dass Grundrechtsgarantien von Anfang an Bestandteil dieser Partnerschaften sein sollten und nicht erst nachträglich aufgenommen werden sollten;

17. stellt fest, dass Frontex im Jahr 2025 Gegenstand von 18 Untersuchungen (3,7 % der Gesamtzahl) war; betont, dass Frontex die Außengrenzen der Union auch weiterhin schützen und irreguläre Migration sowie Schleusernetze wirksam bekämpfen und dabei seine Verpflichtungen zur Wahrung der Grundrechte uneingeschränkt einhalten muss; fordert die Bürgerbeauftragte auf, die Tätigkeiten von Frontex in diesem Zusammenhang weiterhin zu überwachen und sicherzustellen, dass sowohl die operative Wirksamkeit als auch die Wahrung der Grundrechte gewährleistet werden;

18. betont, dass Vertragsverletzungsverfahren von erheblichem öffentlichem Interesse sind, da die Kommission durch die wirksame Durchsetzung des Unionsrechts sicherstellt, dass die gemeinsam vereinbarten Vorschriften in allen Mitgliedstaaten eingehalten werden; weist darauf hin, dass Vertragsverletzungsverfahren rechtzeitig, transparent und in rechtlich vorhersehbarer Weise durchgeführt werden sollten, sodass die Gleichbehandlung aller Mitgliedstaaten sichergestellt ist; ist zutiefst besorgt darüber, dass die Bürgerbeauftragte festgestellt hat, dass die Kommission im Vertragsverletzungsverfahren gegen Spanien betreffend die Einhaltung der Lärmschutzvorschriften der Union während eines Zeitraums von drei Jahren offenbar keine Maßnahmen ergriffen hat, und zu dem Schluss gelangt ist, dass dies einen Missstand in der Verwaltungstätigkeit darstellt; fordert die Kommission auf, Verzögerungen bei der Bearbeitung von Beschwerden über Verstöße gegen das

Unionsrecht abzubauen und die Kommunikation mit der Öffentlichkeit über Vertragsverletzungsverfahren zu verbessern;

19. nimmt die Vorschläge der Bürgerbeauftragten nach einer Untersuchung zur Kenntnis, mit denen die Informationen verbessert werden sollen, die das OLAF den betroffenen Personen über den Abschluss einer Untersuchung zur Verfügung stellt, sowie rechtzeitig klare Informationen über die Möglichkeit bereitgestellt werden sollen, die Angelegenheit dem Beauftragten für die Kontrolle der Verfahrensgarantien vorzulegen;

20. ist zutiefst besorgt darüber, dass die Bürgerbeauftragte in Untersuchungen zu technischen Problemen bei einer Fernprüfung im Rahmen eines Personalauswahlverfahrens des Europäisches Amtes für Personalauswahl sowie zu einem Antrag auf Verlegung eines Prüfungstermins einen Missstand in der Verwaltungstätigkeit festgestellt hat; fordert das Europäische Amt für Personalauswahl auf, seine Einstellungsverfahren zu modernisieren, die Resilienz seiner digitalen Systeme zu verbessern und unnötige Verzögerungen bei den Einstellungsverfahren abzubauen;

21. stellt fest, dass die Bürgerbeauftragte nach einer Untersuchung einen Missstand in der Verwaltungstätigkeit dahin gehend festgestellt hat, wie die Kommission einen Antrag auf Gewährung einer Finanzhilfe bearbeitet hat und mit Bedenken hinsichtlich eines potenziellen Interessenkonflikts umgegangen ist; bedauert die von der Bürgerbeauftragten festgestellten Mängel und fordert die Kommission auf, strenge Verfahren einzuführen, damit alle Behauptungen über einen Interessenkonflikt rechtzeitig und transparent geprüft werden;

22. begrüßt, dass die Bürgerbeauftragte der Umsetzung der VN-Behindertenrechtskonvention durch die Verwaltung der Union besondere Aufmerksamkeit widmet; betont, dass die Untersuchungen der Bürgerbeauftragten zu den Rechten von Menschen mit Behinderungen wichtig sind und sich 2025 auf die Bereiche Personaleinstellung und Personalangelegenheiten bezogen; fordert alle Organe der Union auf, die Empfehlungen der Bürgerbeauftragten zu den Rechten von Menschen mit Behinderungen umzusetzen, und ist der Auffassung, dass den abschließenden Bemerkungen des Ausschusses für die VN-Behindertenrechtskonvention Folge geleistet werden sollte;

23. fordert, dass die enge Zusammenarbeit zwischen der Bürgerbeauftragten und dem Parlament fortgesetzt wird; betont, dass die Zusammenarbeit der Bürgerbeauftragten mit dem Petitionsausschuss wichtig ist, da dieser das Ziel der Bürgerbeauftragten teilt, gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern der Union Transparenz, Professionalität und die Integrität der Organe der Union sicherzustellen;

24. erkennt den kontinuierlichen konstruktiven Dialog der Bürgerbeauftragten mit der Kommission an, deren Tätigkeit Gegenstand eines hohen Anteils der bei der Bürgerbeauftragten eingegangenen Beschwerden war; erwartet, dass dieser Dialog dazu führt, dass die Empfehlungen der Bürgerbeauftragten angesichts der wiederkehrenden Art mehrerer der festgestellten Probleme zügiger und einheitlicher umgesetzt werden; stellt fest, dass ein lösungsorientierter Ansatz und ein offener

Dialog dazu beitragen, den Anliegen der Beschwerdeführer wirksam Rechnung zu tragen und konkrete Verbesserungen für die Bürgerinnen und Bürger zu erreichen;

25. betont, dass das Europäische Verbindungsnetz der Bürgerbeauftragten (ENO) als Plattform für den Austausch von Erfahrungen und bewährten Verfahren sowie für die Erörterung von Fragen von gemeinsamem Interesse eine wichtige Rolle spielt; ermutigt die Mitglieder, das Anfrageverfahren des ENO zu nutzen, um fachliche Beratung zum Unionsrecht einzuholen;

26. begrüßt die in der Strategie der Europäischen Bürgerbeauftragten für den Zeitraum 2025-2029 festgelegten Ziele, mit denen Rechenschaftspflicht, Ethik und Transparenz in der Verwaltung der Union gefördert und die Wirksamkeit des Büros des Europäischen Bürgerbeauftragten gestärkt werden sollen; bedauert, dass diese Ziele durch anhaltende Mängel in den Verwaltungsverfahren der Kommission nach wie vor beeinträchtigt werden, und fordert die Kommission auf, entschlossener gegen die von der Bürgerbeauftragten festgestellten systemischen Probleme vorzugehen; betont, dass die menschliche Aufsicht auch bei jeder durch künstliche Intelligenz (KI) unterstützten Fallbearbeitung von zentraler Bedeutung bleiben muss und dass keine Entscheidung, die einen Beschwerdeführer betrifft, allein durch künstliche Intelligenz getroffen werden darf, ohne dass zuvor eine aussagekräftige menschliche Überprüfung erfolgt; begrüßt die für das Pilotprojekt GPT@EC eingeführten Governance-Schutzvorkehrungen, einschließlich der Dienstgütevereinbarung, mit der sichergestellt wird, dass die Daten der Bürgerbeauftragten nicht zum Trainieren externer KI-Modelle verwendet werden, was anderen Organen, Einrichtungen und Agenturen der Union als Vorbild für einen verantwortungsvollen Einsatz künstlicher Intelligenz dienen könnte;

27. stellt fest, dass die Kommunikationstätigkeiten des Büros des Europäischen Bürgerbeauftragten im Jahr 2025 ausgeweitet wurden, um die Präsenz in den sozialen Medien zu verstärken, und begrüßt das Engagement der Bürgerbeauftragten, eine bürgernahe Sprache zu fördern, um Informationen leichter zugänglich zu machen;

28. stellt fest, dass die Gesamtannahmequote der Vorschläge der Bürgerbeauftragten durch die Organe der Union im Jahr 2025, die die im Jahr 2024 abgeschlossenen Fälle betrifft, 72 % betrug und dass 89 % der Lösungsvorschläge angenommen wurden; betont, dass die Zusammenarbeit mit der Bürgerbeauftragten dazu beiträgt, die demokratische Rechenschaftspflicht der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union zu stärken und das Vertrauen der Bürger zu festigen;

29. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung und den Bericht des Petitionsausschusses dem Rat, der Kommission, dem Europäischen Bürgerbeauftragten, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie ihren Bürgerbeauftragten oder entsprechenden Einrichtungen zu übermitteln.

## BEGRÜNDUNG

Der Jahresbericht 2025 über die Tätigkeit der Europäischen Bürgerbeauftragten wurde Roberta Metsola, Präsidentin des Europäischen Parlaments, am 28. April 2026 offiziell übermittelt, und die Bürgerbeauftragte Teresa Anjinho stellte ihren Bericht am 6. Mai 2026 in Brüssel dem Petitionsausschuss vor.

Der Aufgabenbereich der Bürgerbeauftragten ist in den Artikeln 24 und 228 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) niedergelegt. In Artikel 24 AEUV und Artikel 43 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ist das Recht festgelegt, beim Europäischen Bürgerbeauftragten Beschwerde einzureichen. Gemäß Artikel 228 AEUV ist die vom Europäischen Parlament gewählte Europäische Bürgerbeauftragte befugt, Beschwerden von jeder Bürgerin und jedem Bürger der Union oder von jeder natürlichen oder juristischen Person mit Wohnort oder satzungsmäßigem Sitz in einem Mitgliedstaat über Missstände bei der Tätigkeit der Organe, Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Union, mit Ausnahme des Gerichtshofs der Europäischen Union in Ausübung seiner Rechtsprechungsbefugnisse, entgegenzunehmen.

Weitere Eckpfeiler, die insbesondere mit der Rolle des Bürgerbeauftragten verbunden sind, sind Artikel 298 Absatz 1 AEUV, in dem es heißt: „Zur Ausübung ihrer Aufgaben stützen sich die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union auf eine offene, effiziente und unabhängige europäische Verwaltung“, und Artikel 41 Absatz 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, in dem betont wird, dass „jede Person […] ein Recht darauf [hat], dass ihre Angelegenheiten von den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union unparteiisch, gerecht und innerhalb einer angemessenen Frist behandelt werden“.

Die Europäische Bürgerbeauftragte hilft Bürgerinnen und Bürgern, Unternehmen und Organisationen, die Schwierigkeiten mit der EU-Verwaltung haben, indem sie sich mit ihren Beschwerden befasst und versucht, eine gute Verwaltungspraxis zu fördern, indem sie Vorschläge und Empfehlungen unterbreitet, wenn Missstände in der Verwaltungstätigkeit und umfassendere systemische Probleme innerhalb der Organe und Einrichtungen der EU festgestellt werden. Wenn die Bürgerbeauftragte nicht in der Lage ist, eingegangene Beschwerden zu untersuchen, versucht das Büro, allen Personen, die Unterstützung suchen, in allen 24 Amtssprachen der EU zu helfen, beispielsweise durch Beratung zu anderen Rechtsbehelfsmöglichkeiten.

Im Jahr 2025 wandten sich 25 041 Bürgerinnen und Bürger an die Bürgerbeauftragte. Davon erhielten 20 182 über den interaktiven Leitfaden auf der Website der Bürgerbeauftragten Beratung, 910 Informationsanfragen wurden von den Dienststellen der Bürgerbeauftragten beantwortet, 459 per E-Mail eingereichte Beschwerden wurden mit Hinweisen zum Mandat der Bürgerbeauftragten an das Online-Formular weitergeleitet und 3 490 Eingaben wurden von der Bürgerbeauftragten als Beschwerden bearbeitet.

Von den insgesamt 3 490 Beschwerden, die 2025 von der Bürgerbeauftragten bearbeitet wurden (54 % mehr als im Jahr 2024), fielen 1 241 in den Zuständigkeitsbereich der Bürgerbeauftragten, während 2 249 nicht in ihren Zuständigkeitsbereich fielen.

Im Jahr 2025 bearbeitete die Europäische Bürgerbeauftragte demnach 2 249 Beschwerden,

die nicht in ihren Zuständigkeitsbereich fielen, zumeist, weil sie nicht die Arbeit der EU-Verwaltung betrafen. Knapp 32 % dieser Beschwerden kamen aus Spanien, Deutschland und Polen. Die meisten Beschwerden, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Bürgerbeauftragten fielen, betrafen öffentliche Dienstleistungen und die Transparenz der Verwaltung; andere bezogen sich auf verschiedene Themen und Einrichtungen, darunter nationale Gerichte, das Gesundheitswesen und die Freizügigkeit. Einige Beschwerden außerhalb der Zuständigkeit der Bürgerbeauftragten betrafen die politische oder die legislative Arbeit der EU-Organe. Schließlich gingen bei der Bürgerbeauftragten mehrere Sammelbeschwerden ein, die nicht in ihren Zuständigkeitsbereich fielen und die Lage im Nahen Osten, die europäische Verteidigungsinitiative „Bereitschaft 2030“ sowie die Annullierung der Präsidentschaftswahlen 2024 in Rumänien betrafen.

In diesen Fällen erläuterte sie ihren Zuständigkeitsbereich und empfahl den Beschwerdeführenden soweit möglich andere Stellen, die ihnen weiterhelfen könnten. Dabei handelte es sich in der Regel um nationale und regionale Bürgerbeauftragte, aber auch um nationale Behörden, Organisationen zum Schutz von Rechten und Verbraucherorganisationen in den Mitgliedstaaten sowie, soweit angezeigt, um Organe der Union (vor allem die Kommission und das Parlament) und Netzwerke wie SOLVIT und die Europäischen Verbraucherzentren. Beschwerdeführenden, die ihre Unzufriedenheit über bestimmte EU-Rechtsvorschriften zum Ausdruck gebracht hatten, empfahl die Bürgerbeauftragte, sich an den Petitionsausschuss des Europäischen Parlaments zu wenden.

Eine wesentliche Verbesserung war die Einführung eines strukturierten Verfahrens für per E-Mail eingehende Beschwerden im Oktober 2025, das entscheidend dazu beitrug, den Anteil der Beschwerden, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Bürgerbeauftragten fielen, von rund 67 % in den ersten zehn Monaten des Jahres auf 47 % im November und Dezember 2025 zu senken.

Im Jahr 2025 leitete das Büro der Bürgerbeauftragten 492 Untersuchungen ein, davon 480 aufgrund von Beschwerden, 11 Untersuchungen aus eigener Initiative und eine strategische Untersuchung, und schloss 405 Untersuchungen ab, davon 398 aufgrund von Beschwerden, 4 Untersuchungen aus eigener Initiative und 3 strategische Untersuchungen.

Die meisten Untersuchungen der Bürgerbeauftragten betrafen die Kommission (293 Untersuchungen bzw. 59,6 %), gefolgt von dem Europäischen Amt für Personalauswahl (EPSO) (36 Untersuchungen bzw. 7,3 %), dem Europäischen Auswärtigen Dienst (EAD) (22 Untersuchungen bzw. 4,5 %) und der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex) (18 Untersuchungen bzw. 3,7 %). Die übrigen Untersuchungen waren wie folgt verteilt: Europäisches Parlament (16 Untersuchungen bzw. 3,2 %), Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) (12 Untersuchungen bzw. 2,5 %), Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) (9 Untersuchungen bzw. 1,8 %), Europäische Investitionsbank (9 Untersuchungen bzw. 1,8 %), Asylagentur der Europäischen Union (5 Untersuchungen bzw. 1,0 %), Europäische Zentralbank (5 Untersuchungen bzw. 1,0 %) sowie andere Organe oder Einrichtungen der EU (67 Untersuchungen bzw. 13,6 %). Im Rahmen ihrer strategischen Arbeit zu systemischen Problemen in den Organen der Union leitete die Bürgerbeauftragte im Jahr 2025 eine strategische Untersuchung darüber ein, wie die Agenturen der EU mit Fällen des „Drehtür-Effekts“ umgehen, und schloss drei strategische Untersuchungen (zwei zu Fragen der Rechenschaftspflicht und eine zum Risikomanagement gefährlicher chemischer Stoffe) sowie

eine strategische Initiative (zur umfassenden Deckung behinderungsbedingter Gesundheitsbedürfnisse im Zusammenhang mit den überarbeiteten Vorschriften für das Gemeinsame Krankheitsfürsorgesystem (GKFS) für Bedienstete der EU) ab.

Von den Untersuchungen, die die Europäische Bürgerbeauftragte im Jahr 2025 abschloss, wurden 255 Fälle (63 %) von den betreffenden Organen oder Einrichtungen erledigt, in 74 Fällen (18,3 %) wurde kein Missstand in der Verwaltungstätigkeit festgestellt, und in 17 Fällen (4,2 %) stellte die Bürgerbeauftragte einen Missstand in der Verwaltungstätigkeit fest.

Die durchschnittliche Untersuchungsdauer bei den von der Europäischen Bürgerbeauftragten im Jahr 2025 abgeschlossenen Fällen betrug weniger als fünf Monate. 224 Fälle (55 %) wurden innerhalb von drei Monaten abgeschlossen, 134 Fälle (33 %) wurden innerhalb von drei bis zwölf Monaten abgeschlossen, 32 Fälle (8 %) wurden innerhalb von 12 bis 18 Monaten abgeschlossen und lediglich 15 Fälle (4 %) wurden nach mehr als 18 Monaten abgeschlossen.

Von den 3 490 neuen Beschwerden, die im Jahr 2025 bearbeitet wurden, erteilte die Europäische Bürgerbeauftragte in 2 008 Fällen (57,5 %) Auskünfte oder leitete die Beschwerde an eine andere Beschwerdestelle weiter. In 1 002 Fällen (28,7 %) wurden die Beschwerdeführer darüber informiert, dass keine weitere Auskunft erteilt werden könne, und in 480 Fällen (13,8 %) wurde eine Untersuchung eingeleitet.

Die Annahmequote (prozentualer Anteil der positiven Reaktionen auf die Gesamtzahl der Vorschläge der Bürgerbeauftragten) für 2025, die sich auf die im Jahr 2024 abgeschlossenen Untersuchungen bezog, lag bei 72 %. 89 % der Lösungsvorschläge und 78 % der Verbesserungsvorschläge wurden angenommen.

Die drei am häufigsten angesprochenen Themen in den von der Bürgerbeauftragten im Jahr 2025 abgeschlossenen Untersuchungen waren Transparenz und Rechenschaftspflicht (38,1 %), Dienstleistungskultur (18,3 %) und die ordnungsgemäße Durchführung von Vertragsverletzungsverfahren (11,9 %). Weitere Themen waren Personaleinstellung, die ordnungsgemäße Ausübung des Ermessensspielraums (einschließlich in Vertragsverletzungsverfahren), die ordnungsgemäße Handhabung von Personalangelegenheiten, die Achtung der Verfahrensrechte, Finanzhilfen, Auftragsvergabe, Verträge, die Achtung der Grundrechte, ethische Fragen, die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Entscheidungsfindung auf EU-Ebene, die Meldung von Missständen und eine wirtschaftliche Haushaltsführung.

- **Partizipative Entscheidungsfindung**

Die partizipative Beschlussfassung war 2025 ein zentrales Thema für das Büro des Europäischen Bürgerbeauftragten, da Organisationen der Zivilgesellschaft Beschwerden darüber einreichten, wie die Kommission bestehende Rechtsvorschriften vereinfachte oder neue Rechtsvorschriften einführte, um neuen politischen Prioritäten Rechnung zu tragen.

Die Bürgerbeauftragte stellte einen Missstand in der Verwaltungstätigkeit im Zusammenhang mit Verfahrensmängeln bei der Ausarbeitung von vier Rechtsakten zur Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen, zur Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) und zur Bekämpfung der Schleusung von Migranten fest. Insbesondere stellte die

Bürgerbeauftragte fest, dass die Kommission den Begriff der „Dringlichkeit“ großzügig auslegte, diese Auslegung nicht hinreichend begründete und ihre Abweichungen von den geltenden Vorschriften für bessere Rechtsetzung nicht dokumentierte. Sie stellte außerdem fest, dass es an einem Verfahren fehlt, mit dem sichergestellt wird, dass auch bei der beschleunigten Ausarbeitung von Gesetzgebungsvorschlägen die Grundsätze einer transparenten, evidenzbasierten und inklusiven Rechtsetzung eingehalten werden, und wies darauf hin, dass die Kommission nicht im Einklang mit dem Grundsatz der Rechenschaftspflicht handelte, weil sie ihre Vorschläge nicht verpflichtend auf ihre Vereinbarkeit mit den Klimazielen der EU überprüfen ließ. Um diese Probleme anzugehen, sprach die Bürgerbeauftragte eine Reihe von Empfehlungen und Anregungen aus. Dazu gehören insbesondere eine Klarstellung der Vorschriften für die Konsultation der Interessenträger bei dringlichen Vorschlägen sowie die Sicherstellung, dass die den Vorschlägen zugrunde liegenden Erkenntnisse rechtzeitig veröffentlicht werden, damit vor der Annahme von Rechtsvorschriften eine öffentliche Debatte stattfinden kann.

Darüber hinaus beschloss die Europäische Investitionsbank (EIB) nach einer Untersuchung des Büros des Europäischen Bürgerbeauftragten, bei Projekten außerhalb der EU, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben, weitere Umwelt- und Sozialverträglichkeitsprüfungen bereits vor der Annahme der Finanzierungsentscheidung proaktiv zu veröffentlichen.

- **Rechenschaftspflicht bei Entscheidungsprozessen**

Im September 2025 leitete die Europäische Bürgerbeauftragte eine Untersuchung darüber ein, wie die Kommission bei der Annahme harmonisierter Normen für künstliche Intelligenz (KI) Transparenz, Inklusivität und Rechenschaftspflicht gewährleistet. Die Hauptbedenken betreffen die mangelnde proaktive Transparenz bei der Beschlussfassung auf EU-Ebene sowie die Tatsache, dass im Normungsprozess nicht sichergestellt wird, dass die verschiedenen Interessen ausgewogen vertreten sind. Obwohl die Untersuchung noch andauert, hat die Bürgerbeauftragte die Kommission aufgefordert, eine Reihe von Fragen zu beantworten, unter anderem zur Zusammensetzung der mit der Ausarbeitung der Normen befassten Gruppe, zu den von den Normungsorganisationen angewandten Transparenzvorschriften, dazu, wie die Kommission den Normungsprozess steuert und überwacht, sowie dazu, wie sie dessen Ergebnisse überprüfen wird.

Im Rahmen einer Untersuchung aus eigener Initiative stellte die Bürgerbeauftragte einen Missstand in der Verwaltungstätigkeit im Zusammenhang mit dem Beschlussfassungsverfahren der Kommission über Anträge von Unternehmen auf Zulassung besonders besorgniserregender chemischer Stoffe nach der Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH-Verordnung) fest. Die Bürgerbeauftragte stellte insbesondere fest, dass die Kommission durchschnittlich 14,5 Monate und in einigen Fällen sogar mehrere Jahre benötigte, um Entwürfe von Entscheidungen über die Erteilung oder Versagung einer Zulassung auszuarbeiten, obwohl die gesetzlich vorgeschriebene Frist drei Monate beträgt. Außerdem mangelte es dem Beschlussfassungsverfahren an Transparenz. Die Kommission erklärte sich zwar bereit, aussagekräftigere Kurzprotokolle der Sitzungen des REACH-Ausschusses zu veröffentlichen, kam jedoch der Aufforderung nicht nach, ihre langwierigen internen Verfahren zu überprüfen. Die Bürgerbeauftragte bekräftigte, dass die Ziele der REACH-Verordnung uneingeschränkt umgesetzt und besonders lange Verzögerungen vermieden werden müssen.

- **Transparenz**

Transparenz und insbesondere der Zugang zu Dokumenten bildeten auch 2025 den größten Tätigkeitsbereich der Bürgerbeauftragten. Das Büro setzte seine Arbeit fort, um eine konsequente Anwendung der Vorschriften der Union über den Zugang zu Dokumenten sicherzustellen, sodass Anträge zügig bearbeitet und etwaige Ablehnungen ordnungsgemäß begründet werden.

Eine besonders hervorzuhebende Untersuchung betraf die Weigerung der Kommission, Zugang der Öffentlichkeit zu einem Risikobewertungsbericht zu gewähren, den die Social-Media-Plattform X nach der Verordnung über digitale Dienste vorgelegt hatte. Die Bürgerbeauftragte stellte einen Missstand in der Verwaltungstätigkeit fest, da die Kommission ihre Weigerung auf eine allgemeine Vermutung der Nichtoffenlegung stützte, und empfahl, das Dokument individuell daraufhin zu prüfen, ob es offengelegt werden kann, um einen möglichst weitgehenden Zugang zu ermöglichen.

Die Bürgerbeauftragte stellte außerdem einen Missstand in der Verwaltungstätigkeit bei der Bearbeitung eines Antrags auf Zugang zu einer Textnachricht fest, die der französische Staatspräsident der Präsidentin der Kommission im Zusammenhang mit den Handelsverhandlungen mit den Mercosur-Staaten übermittelt hatte. Sie empfahl daher, die Bearbeitung von Anträgen auf Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten zu überprüfen und zu verbessern, wenn diese das Kabinett der Präsidentin oder eines Mitglieds der Kommission betreffen, und die internen Vorschriften über die Aufbewahrung von Dokumenten entsprechend anzupassen. Darüber hinaus sollten sämtliche Text- und Sofortnachrichten, die zwischen Staats- und Regierungschefs oder Ministern und Mitgliedern der Kommission ausgetauscht werden, ordnungsgemäß und für einen angemessenen Zeitraum aufbewahrt werden.

Verzögerungen bei der Beantwortung von Anträgen auf Zugang zu Dokumenten gaben weiterhin Anlass zu Bedenken. In einem Fall benötigte die Kommission fast ein Jahr, um auf einen Antrag auf Überprüfung im Zusammenhang mit dem Zugang zu Sitzungsprotokollen im Bereich der Cybersicherheit zu antworten, wenngleich sie letztlich weitgehenden Zugang zu den Dokumenten gewährte.

Schließlich konnte durch mehrere weitere Untersuchungen mehr Transparenz geschaffen und der Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten erweitert werden. Dazu gehörten ein umfassenderer Zugang zu Dokumenten im Zusammenhang mit dem Rechtsstaatlichkeitsverfahren gegenüber Ungarn, eine erhebliche Ausweitung des Zugangs zu Dokumenten der Asylagentur der Europäischen Union über die Aufnahmebedingungen in mehreren zyprischen Einrichtungen für das Migrationsmanagement, ein erweiterter Zugang zu dem Schriftwechsel von Europol über Rechtsvorschriften zur Bekämpfung von Kinderpornografie sowie die Veranlassung der Agentur der Europäischen Union für Cybersicherheit (ENISA), ihre Verfahren für die Bearbeitung von Anträgen auf Zugang zu Dokumenten zu verbessern, indem sie ein Verzeichnis der Dokumente mit keinem oder nur sehr eingeschränktem Zugang bereitstellt.

- **Integritätsstandards**

Im Jahr 2025 setzte das Büro der Bürgerbeauftragten seine Arbeit fort, um

Integritätsstandards und Schutzvorkehrungen gegen Interessenkonflikte in der gesamten EU-Verwaltung weiter zu stärken.

Im Rahmen einer neuen Untersuchung aus eigener Initiative wird geprüft, wie 15 Agenturen der EU mit Fällen des „Drehtür-Effekts“ umgehen, in denen Mitglieder der Führungsebene und des Verwaltungsrats in Funktionen im privaten Sektor wechseln. Mit der Untersuchung soll ein gemeinsames Verständnis der Vorschriften über Interessenkonflikte sowie deren einheitliche Anwendung in den Agenturen der EU gefördert werden. Die Ergebnisse werden 2026 erwartet.

Die Bürgerbeauftragte begrüßte außerdem, dass die Kommission einen Fall des „Drehtür-Effekts“ eines ehemaligen Bediensteten im Wettbewerbsbereich konsequent behandelte. Nach der Prüfung tatsächlicher, potenzieller und wahrgenommener Interessenkonflikte gelangte die Kommission zu dem Schluss, dass der ehemalige Bedienstete für seinen neuen Arbeitgeber nicht an einem bestimmten Wettbewerbsverfahren mitwirken sollte.

Im Anschluss an eine weitere Untersuchung verschärfte die Kommission zudem die Überprüfung von Interessenkonflikten bei externen Sachverständigen, die Projekte im Rahmen des Europäischen Verteidigungsfonds bewerten. Nach den neuen Maßnahmen müssen die Sachverständigen familiäre Verbindungen zur Verteidigungsindustrie sowie finanzielle Interessen an Unternehmen der Verteidigungsindustrie offenlegen; zugleich tragen verbesserte IT-Instrumente dazu bei, potenzielle Interessenkonflikte automatisch zu erkennen.

Die Bürgerbeauftragte begrüßte ferner die Maßnahmen der Kommission zur Verbesserung der Transparenz und der Kontrolle von Dienstreisen ihrer Bediensteten, die von Dritten finanziert werden. Die Kommission erklärte sich damit einverstanden, Angaben zu den Sponsoren, den übernommenen Kosten sowie die Bewertung tatsächlicher, potenzieller oder wahrgenommener Interessenkonflikte systematisch zu dokumentieren, um sicherzustellen, dass die Unparteilichkeit durch solche Dienstreisen nicht beeinträchtigt wird.

- **Grundrechte**

Im Jahr 2025 schloss das Büro der Bürgerbeauftragten eine Untersuchung zur Überwachung der für das Grenzmanagement in Griechenland bereitgestellten Unionsmittel durch die Kommission ab und empfahl, die Grundrechtsgarantien bei der Prüfung der Einhaltung der Grundrechte zu stärken, für mehr Transparenz zu sorgen und die Zivilgesellschaft stärker einzubeziehen. Die Kommission sagte zu, gemeinsam mit den griechischen Behörden an einer besseren Überwachung und mehr Transparenz zu arbeiten.

Als Reaktion auf eine gesonderte Untersuchung zur Absichtserklärung zwischen der EU und Tunesien erklärte die Kommission, sie werde die Delegationen der Union, die Durchführungspartner und die Partnerländer dazu anhalten, Maßnahmen zur Wahrung der Menschenrechte zu ergreifen; hierzu gehöre auch die Einrichtung von Beschwerdemechanismen für mutmaßliche Menschenrechtsverletzungen.

Die Bürgerbeauftragte stellte außerdem einen Missstand in der Verwaltungstätigkeit dahin gehend fest, wie die Kommission ein seit Langem anhängiges Vertragsverletzungsverfahren gegen Spanien betreffend die Einhaltung der Lärmschutzvorschriften der Union bearbeitet hat. Angesichts der übermäßigen Verzögerung, einschließlich eines Zeitraums von drei Jahren, in dem offenbar keine Maßnahmen ergriffen wurden, sowie der erheblichen

Auswirkungen auf die öffentliche Gesundheit betonte das Büro der Bürgerbeauftragten, dass dieses Vertragsverletzungsverfahren vorrangig behandelt werden müsse.

Darüber hinaus forderte die Bürgerbeauftragte das OLAF nach einer Untersuchung auf, betroffene Personen nach Abschluss einer Untersuchung rechtzeitig und klar über die Möglichkeit zu informieren, sich an den Beauftragten für die Kontrolle der Verfahrensgarantien zu wenden. Diese Empfehlung erging im Anschluss an einen Fall, in dem ein Unternehmen aufgrund unklarer Informationen die Frist für die Einreichung einer Beschwerde versäumte, sodass die Beschwerde zurückgewiesen wurde.

- **EU-Personal**

Im Jahr 2025 betrafen zahlreiche Beschwerden das Europäische Amt für Personalauswahl. Während die Bürgerbeauftragte in mehreren Untersuchungen zu dem Schluss gelangte, dass das Europäische Amt für Personalauswahl angemessen gehandelt hatte, stellte sie in einem Fall im Zusammenhang mit technischen Problemen bei einer Fernprüfung im Rahmen eines Personalauswahlverfahrens einen Missstand in der Verwaltungstätigkeit fest. Einen weiteren Missstand in der Verwaltungstätigkeit stellte sie bei der Bearbeitung des Antrags eines Bewerbers fest, den Termin für eine mündliche Prüfung zu verlegen. Im Rahmen einer weiteren Untersuchung regte die Bürgerbeauftragte an, dass das Europäische Amt für Personalauswahl Bewerbern, die eine Überprüfung beantragen, künftig klare und vollständige Antworten erteilen sollte.

- **Finanzhilfen**

In einem Fall, der die Kommission betraf, stellte die Bürgerbeauftragte einen Missstand in der Verwaltungstätigkeit im Zusammenhang mit der Ablehnung eines Antrags auf Gewährung einer Finanzhilfe aufgrund eines offensichtlichen Schreibfehlers fest und gelangte zu dem Schluss, dass die Kommission Behauptungen über einen potenziellen Interessenkonflikt im Verfahren zur Vergabe der Finanzhilfe nicht angemessen geprüft hatte. Die Bürgerbeauftragte regte an, dass die Kommission Behauptungen über einen potenziellen Interessenkonflikt angemessen prüfen sollte, sobald sie im Rahmen einer Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen Kenntnis von einem solchen potenziellen Interessenkonflikt erhält.

**Künstliche Intelligenz**

Im Jahr 2025 begann das Büro der Bürgerbeauftragten, künstliche Intelligenz (KI) einzusetzen, um die Effizienz und Reaktionsfähigkeit zu verbessern und dabei zugleich die Grundsätze guter Verwaltungspraxis, der Rechenschaftspflicht und der Transparenz zu wahren. Zur Steuerung dieses Vorhabens richtete das Büro eine abteilungsübergreifende Taskforce für künstliche Intelligenz ein, ernannte einen eigenen Beauftragten für künstliche Intelligenz und beteiligte sich am Netz der KI-Korrespondenten des Europäischen Datenschutzbeauftragten. Darüber hinaus veröffentlichte die Bürgerbeauftragte einen Hinweis zum Einsatz künstlicher Intelligenz, in dem erläutert wird, wie künstliche Intelligenz genutzt wird, welche Schutzvorkehrungen bestehen und welche Rechte Bürgerinnen und Bürger haben, die mit dem Büro in Kontakt treten.

Außerdem startete das Büro ein Pilotprojekt mit GPT@EC, einem von der Kommission entwickelten generativen KI-System, um Verwaltungsaufgaben und die Bearbeitung von Fällen zu unterstützen. Dazu gehören die Verbesserung von Entwürfen von Dokumenten, die

Recherche von Rechtsvorschriften sowie die Zusammenfassung und Analyse umfangreicher Akten. Vor der Einführung wurden umfassende Governance-Schutzvorkehrungen geschaffen, wobei die menschliche Aufsicht der maßgebliche Grundsatz blieb; außerdem wurde mit der Kommission eine Dienstgütevereinbarung geschlossen, um sicherzustellen, dass die Daten der Bürgerbeauftragten geschützt bleiben und nicht zum Trainieren von KI-Modellen verwendet werden.

**Beziehungen zum Parlament**

Die konstruktive Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Bürgerbeauftragten und dem Parlament wurde auch im Jahr 2025 fortgesetzt. Nach ihrer Wahl traf die Bürgerbeauftragte mit der Präsidentin des Europäischen Parlaments, Roberta Metsola, zusammen, um gemeinsame Prioritäten zu erörtern. Außerdem führte sie Gespräche mit mehreren Mitgliedern des Europäischen Parlaments, um das Bewusstsein für die Rolle und die Arbeit des Büros der Bürgerbeauftragten zu stärken. Darüber hinaus nahm sie an einer Reihe von Ausschusssitzungen, Anhörungen und Veranstaltungen teil, darunter an einer Tagung mit den Leitern der Verbindungsbüros des Europäischen Parlaments. Im Juni 2025 stellte die Bürgerbeauftragte dem Petitionsausschuss nicht nur ihren Jahresbericht 2024 vor, sondern erläuterte auch die Grundsätze ihrer Strategie für den Zeitraum 2025-2029, mit der eine konstruktive Brücke zwischen den Bürgerinnen und Bürgern Europas und den Organen der Union geschlagen werden soll.

**Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen**

Als Mitglied des EU-Rahmens für das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen widmete die Bürgerbeauftragte der Umsetzung des Übereinkommens durch die EU-Verwaltung große Aufmerksamkeit.

Im Jahr 2025 bearbeitete die Bürgerbeauftragte mehrere Untersuchungen zu den Rechten von Menschen mit Behinderungen, insbesondere in den Bereichen Personaleinstellung und Personalangelegenheiten der EU. Hierzu gehörten unter anderem eine Untersuchung darüber, wie die Kommission mit Beschwerden über eine Diskriminierung aufgrund einer Behinderung umgeht, sowie die Umsetzung angemessener Vorkehrungen. Darüber hinaus führte das Büro gemeinsam mit der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte eine Umfrage unter den Agenturen der EU durch, die sich auf die Rechte von Menschen mit Behinderungen konzentrierte. Außerdem stellte das Büro der Bürgerbeauftragten seine Arbeit zu den Rechten von Menschen mit Behinderungen im Laufe des Jahres 2025 auf mehreren Veranstaltungen vor, darunter beim jährlichen Workshop zu den Rechten von Menschen mit Behinderungen, der vom Petitionsausschuss im Rahmen der Woche der Rechte von Menschen mit Behinderungen veranstaltet wurde.

**Europäisches Verbindungsnetz der Bürgerbeauftragten**

Das Europäische Verbindungsnetz der Bürgerbeauftragten (ENO), das von der Europäischen Bürgerbeauftragten koordiniert wird, vereint mehr als 95 Bürgerbeauftragte und vergleichbare Einrichtungen in ganz Europa sowie den Petitionsausschuss des Europäischen Parlaments. Auch im Jahr 2025 erleichterte das Netz weiterhin die Zusammenarbeit und den Austausch von Wissen zu Fragen, die die Rechte der Bürger und die Anwendung des Unionsrechts betreffen. Auf der jährlichen ENO-Konferenz im November 2025 wurden folgende Themen

erörtert: Hindernisse für die Mobilität innerhalb der EU, die Überwachung der Einhaltung des Unionsrechts, die Wahrung der Unabhängigkeit der Bürgerbeauftragten, der Umgang mit Umweltbeschwerden, die Kontrolle halbprivater und halböffentlicher Verwaltungsträger, der Schutz der Rechte der Bürgerinnen und Bürger, die sich wandelnde Rolle der Bürgerbeauftragten bei Beschwerden im Bereich Migration und Asyl sowie die Vereinfachung der Regulierung.

**30-jähriges Bestehen des Europäischen Bürgerbeauftragten**

Im Jahr 2025 beging das Büro des Europäischen Bürgerbeauftragten sein 30-jähriges Bestehen mit einer Reihe von Informations- und Kommunikationsmaßnahmen, mit denen drei Jahrzehnte des Einsatzes für Fairness, den Schutz der Rechte der Bürger und die Stärkung der Beziehungen zwischen der Europäischen Union und ihren Bürgern hervorgehoben wurden. Zu diesen Maßnahmen gehörten eine Kampagne unter dem Titel „Wussten Sie schon …?“, mit der wichtige Informationen über den Auftrag, die Geschichte und die Tätigkeit des Büros vermittelt wurden, sowie verschiedene Ausstellungen, darunter eine Ausstellung, die während einer Plenartagung des Parlaments gezeigt wurde.

## ANLAGE: ERKLÄRUNG ZU BEITRÄGEN

Der Berichterstatter erklärt unter seiner ausschließlichen Verantwortung, dass er in seinen Bericht keine Beiträge von Interessenvertretern, die in den Anwendungsbereich der Interinstitutionellen Vereinbarung über ein verbindliches Transparenz-Register[1] fallen, oder von Vertretern von Behörden von Drittländern, einschließlich ihrer diplomatischen Vertretungen und Botschaften, aufgenommen hat, die gemäß Anlage I Artikel 8 der Geschäftsordnung in dieser Anlage aufgeführt werden müssen.

[1] Interinstitutionelle Vereinbarung vom Mai 2021 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über ein verbindliches Transparenz-Register (ABl. L 207 vom 11.6.2021, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_interinstit/2021/611/oj).